

S. 39 / Nr. 11 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 68 III 39

11. Entscheid vom 25. Februar 1942 i. S. Twerenbold.

Regeste:

Abtretung der in Betreuung stehenden Forderung: Der Zessionar tritt als Gläubiger in die Betreuung ein.

Einfluss der Abtretung auf ein Widerspruchsverfahren nach Art. 107 SchKG: Ob der Prozess weitergeführt werden könne, und gegen wen, bestimmt das Prozessrecht. Geht der Prozess gegen den ursprünglichen Gläubiger weiter (wie hier auf Grund von

Seite: 40

Art. 41 der bernischen ZPO), so bleibt die Betreuung auch für den Zessionar eingestellt, und wenn alsdann das Urteil den Dritten abweist, ist dessen Ansprache auch für den Zessionar beseitigt. - Hindert die Abtretung den Fortgang des Prozesses, so ist ein neues Widerspruchsverfahren gegenüber dem Zessionar einzuleiten.

Cession de la créance faisant l'objet de la poursuite: Le cessionnaire acquiert les droits du créancier dans la poursuite.

Effet de la cession sur la procédure de revendication prévue à l'art. 107 LP: La question de savoir si le procès peut être continué, et contre qui, dépend du droit cantonal. S'il continue contre le créancier originaire (ainsi qu'en l'espèce, en vertu de l'art. 41 Cpc bernois), la poursuite reste suspendue même en faveur du cessionnaire, et si l'action du tiers est rejetée, la prétention de ce dernier est également écartée à l'égard du cessionnaire. Si la cession empêche le procès de se continuer il y a lieu pour l'office de procéder à nouveau selon les art. 106 et suiv. LP.

Cessione del credito in escussione: Il cessionario acquista i diritti del creditore nell'esecuzione.

Effetto della cessione sulla procedura di rivendicazione prevista dall'art. 107 LEF: Il quesito di sapere se il processo possa essere continuato e contro chi, dipende dal diritto cantonale. Se continua contro il creditore originario (come nel fattispecie in virtù dell'art. 41 Cpc bernese), l'esecuzione resta sospesa anche in favore del cessionario, e se l'azione del terzo è respinta, la pretesa di lui è pure respinta nei confronti del cessionario. Se la cessione impedisce la continuazione del processo, l'ufficio deve procedere di novo secondo gli art. 106 e seg LEF.

A. - In der Betreuung Hausmann gegen Frau Twerenbold wurden die meisten der im April 1937 vom Betreibungsamt Biel gepfändeten Gegenstände von Dritten zu Eigentum angesprochen. Infolge der von den Ansprechern erhobenen Widerspruchsklage nach Art. 107 SchKG wurde die Betreuung am 14. Juni 1937 bezüglich der betreffenden Gegenstände eingestellt. Am 28. Juni 1937 trat Hausmann die in Betreuung stehende Forderung einem Josef Kocher ab; doch wurde der Widerspruchsprozess gegen ihn als Beklagten weitergeführt und erst am 4. November 1941 durch Abweisung der Drittansprache beendet. Nun stellte Hausmann und dann auch Kocher das Verwertungsbegehren, demzufolge das Betreibungsamt die Verwertung anordnete.

B. - Darüber beschwerte sich die Schuldnerin. Sie meinte, die Betreuung sei durch Ablauf der Frist für das

Seite: 41

Verwertungsbegehren nach Art. 116/121 SchKG erloschen; denn die Einstellung nach Art. 107 SchKG habe nur zugunsten von Hausmann, nicht auch zugunsten des nicht am Prozess beteiligten neuen Gläubigers Kocher gewirkt, und dieser könne auch nichts für sich aus dem gegenüber Hausmann ergangenen Urteil herleiten.

C. - Die kantonale Aufsichtsbehörde hiess die Beschwerde am 2. Februar 1942 nur hinsichtlich derjenigen Sachen gut, die nicht Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gebildet hatten; im übrigen wies sie die Beschwerde ab. Mit dem vorliegenden Rekurs hält die Schuldnerin an ihrer Beschwerde in vollem Umfange fest.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Nach Art. 107 Abs. 2 SchKG blieb die Betreuung hinsichtlich der streitigen Gegenstände eingestellt bis zum Austrag der Sache, d. h. bis zum gerichtlichen Endurteil. Daran haben sich die Betreibungsbehörden zu halten; sie haben nicht darüber zu befinden, ob der Prozess wegen der bereits im Juni 1937 erfolgten Abtretung hätte als gegenstandslos erklärt werden sollen, was der Einleitung eines neuen Widerspruchsverfahrens gegenüber dem Zessionar gerufen hätte, oder ob er statt gegen den bisherigen Gläubiger gegen den Zessionar als neuen Beklagten hätte weitergeführt werden sollen. Übrigens erhellt aus Art. 41 der bernischen ZPO, dass der Übergang der Forderung

durch Abtretung nach begründeter Rechtshängigkeit nicht notwendig den Eintritt des Zessionars in den Prozess nach sich zog noch die Parteistellung des Zedenten aufhob. Vielmehr war der Prozess, wie es geschah, ohne Rücksicht auf die Zession weiterzuführen, da der Zessionar von der Möglichkeit, nach Massgabe der erwähnten Vorschrift in den Prozess einzutreten, keinen Gebrauch machte. Durch das gerichtliche Urteil ist nun die Drittsprache beseitigt. Dieses Ergebnis kommt auch dem Zessionar zugute, der als neuer Gläubiger die Betreuung weiterführt.

Seite: 42

Angesichts des gerichtlichen Sachurteils ist kein Raum für ein neues, gegenüber dem Zessionar einzuleitendes Widerspruchsverfahren. Die Betreuung geht vielmehr weiter, wie wenn die Zession erst seit Beendigung des Widerspruchsprozesses vorgenommen worden wäre. Das gerichtliche Urteil hat in diesem Falle nicht bloss Talbestandswirkung. Nachdem das Widerspruchsverfahren gegenüber dem ursprünglichen betreibenden Gläubiger eingeleitet und dieser, ungeachtet der erst nach Hängigwerden der Widerspruchsklage vorgenommenen Abtretung seiner Forderung, zur Austragung des Streites prozessual berechtigt geblieben war, ist die Drittsprache für die betreffende Betreuung endgültig abgewehrt, gleichgültig wer nunmehr die Gläubigerrechte hat und die Betreuung weiterführen kann.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:
Der Rekurs wird abgewiesen